



# Klimafit im Verkehr #3

Verkehrsrechtliche Maßnahmen mit dem  
Instrument der geordneten städtebaulichen  
Entwicklung anordnen

Kompetenznetz Klima Mobil

05.11.2025

# Kompetenznetz Klima Mobil

... ist **landesweite Anlaufstelle** für Fragen zum Klimaschutz im Verkehr

... bietet **individuelle Fachberatung** zu den Schwerpunktthemen **Kommunales Parkraummanagement** sowie **Klimaschutzorientierte Verkehrsplanung**

... **vernetzt** Kommunen in BW und fördert so den **Erfahrungsaustausch**

Jahresnetzwerktreffen 2024, Foto: Inka Junge

# § 45 StVO enthält zahlreiche Gründe für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen

## Dauerhafte Anordnungen

## Befristete Anordnungen

Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs

Krankenhäuser und Pflegeanstalten

Gewässer und Heilquellen

Arten- oder Biotopschutz

Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften

**Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

Der Erholung dienende Landschaftsgebiete und Ortsteile

Bade- und heilklimatische Kurorte, Luftkurorte

**Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (...) hinsichtlich**  
**a) Sonderfahrtsteifen u.a. für Linienbusse**  
**b) Flächen für Rad- und Fußverkehr**

Erholungsorte von besonderer Bedeutung

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit

Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen

**Erforschung von Unfallgeschehen, Verkehrsverhalten, Verkehrsabläufen sowie Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen**

Schutz kultureller Veranstaltungen

Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

# Bisherige Veranstaltungen zum Thema Verkehrsrecht

- Klimafit im Verkehr #1: **Verkehrsversuche** – Erfahrungen und neue Möglichkeiten nach der StVO-Novelle am 11.9.24
- Erstes und zweites Digitales Fachseminar „**StVO-Novelle 2024**“ am 26.12.24 und 2.12.24
- Klimafit im Verkehr #2: Von der Verwaltungsvorschrift in die Praxis – **Tempo 30** leicht gemacht am 1.4.25
- Park.Raum.Info: Urteil des Bundesverwaltungsgericht zum **Bewohnerparken**
- Park.Raum.Info: Das Bremer **Gehwegparken-Urteil**
- Park.Raum.Info zum **Bewohnerparken** nach der StVO-Novelle vom 7.5. 25
- Dokumente vergangenen Klimafit-Veranstaltungen finden Sie hier: [Klimafit im Verkehr – Kompetenznetz Klima Mobil](#)

# Agenda

- 
- 1** Einführung  
Kompetenznetz Klima Mobil

---

  - 2** Fachimpuls  
Simon Abele, Referat 46 – Verkehrsrecht und  
Verkehrssicherheit, Ministerium für Verkehr Baden-  
Württemberg

---

  - 3** Fachimpuls  
Bastian Wetzke, Kompetenznetz Klima Mobil

---

  - 4** Diskussion und Austausch
-

# Zuständigkeiten Kompetenznetz Klima Mobil



**Ruben Joos**  
Teamleitung  
ruben.joos@nvbw.de  
+49 711 23991- 1223



**Marcellina Weishaupt**  
Anlaufstelle  
marcellina.weishaupt@nvbw.de  
+49 711 23991-1267



**Günter Rasch**  
Anlaufstelle  
guenter.rasch@nvbw.de  
+49 711 23991-1195



**Dr. Clara Kramer**  
Anlaufstelle, Ansprechpartnerin  
Koordinator:innen für Mobilität und Klimaschutz  
clara.kramer@nvbw.de  
+49 711 23991-1250



**Bastian Wetzke**  
Parkraummanagement  
Bastian.wetzke@nvbw.de  
+49 711 23991- 1226



**Fabian Meurer**  
Parkraummanagement  
fabian.meurer@nvbw.de  
+49 711 23991-1229



**Dr. Thomas Fetzer**  
Klimamobilitätspläne  
thomas.fetzer@nvbw.de  
+49 711 23991- 1160



**Rai Hanan Bashir**  
Klimamobilitätspläne  
rai-hanan.bashir@nvbw-de  
+49 711 23991- 1180



**Hien- Minh Nguyen**  
Klimamobilitätspläne  
Hien-Minh.Nguyen@nvbw.de  
+49 711 23991-1231



**Dr. Torsten Seidel**  
Klimamobilitätspläne  
torsten.seidel@nvbw.de  
+49 711 23991- 1234



**Tobias Vogt**  
Aktionspläne Mobilität, Klima- und  
Lärmschutz  
tobias.vogt@nvbw.de  
+49 711 23991- 1218



**Sören Bröcker**  
Aktionspläne Mobilität, Klima- und  
Lärmschutz  
soeren.broecker@nvbw.de  
+49 711 23991-1225



**Daniel Voith**  
Parkraummanagement  
daniel.voith@nvbw.de  
+49 711 23991-1191



**Julia Remmers**  
Klimamobilitätspläne  
julia.remmers@nvbw.de  
+49 711 23991- 1317

# Vielen Dank.



**Marcellina Weishaupt**

Referentin Klimaschutz im Verkehr

[Marcellina.weishaupt@nvbw.de](mailto:Marcellina.weishaupt@nvbw.de)

[www.klimaschutz-bewegt.de](http://www.klimaschutz-bewegt.de)



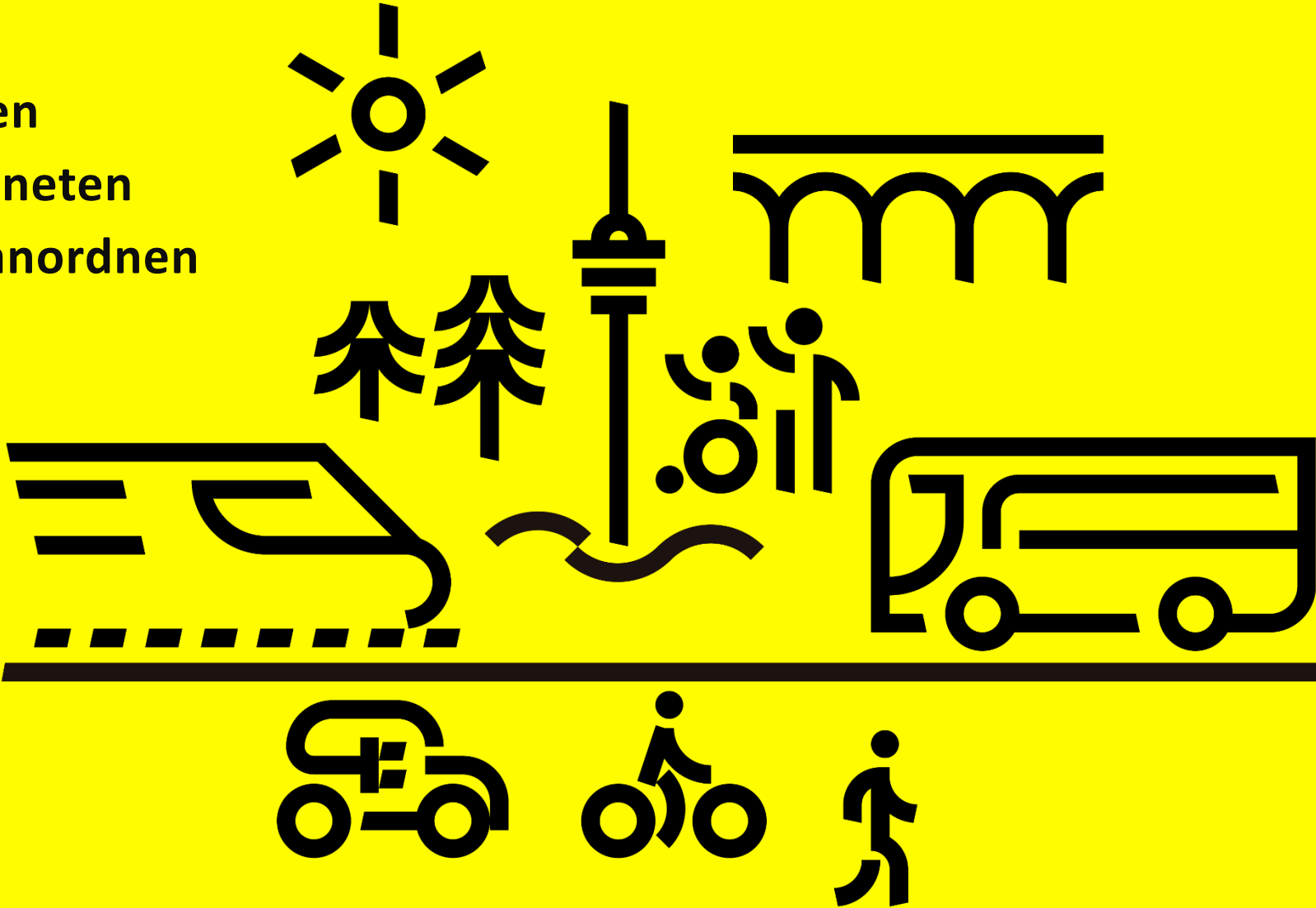
Eine  
Initiative  
von



**Baden-Württemberg  
Ministerium für Verkehr**

# Klimafit im Verkehr

Verkehrsrechtliche Maßnahmen  
mit dem Instrument der geordneten  
städtebaulichen Entwicklung anordnen



# Einführung: Verkehr in Einklang mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung?

- **Historische Annäherung: Verkehr und städtebauliche Entwicklung wurden als getrennte Themenfelder verstanden**
- **Straßenverkehrsordnung vs. Bauleitplanung (BauGB) = Staatliche Eingriffe vs. kommunale Selbstverwaltungsautonomie**
- **StVO: Adressiert das Verkehrsgeschehen und damit zusammenhängende Fragestellungen**
  - Abwehr von Gefahren innerhalb des Verkehrsgeschehen: Sicherheit und Leichtigkeit
  - Abwehr von Gefahren die vom Verkehr ausgehen: Lärmschutz, Schutz vor Abgasen
- **Bauleitplanung: Adressiert die Stadtentwicklung und damit zusammenhängende Fragestellungen**
  - Fragen der Flächennutzung, des Stadtbildes, wirtschaftliche und soziale Raumordnung
  - Kommunale Aufgabe und Planungshoheit

# Einführung: Verkehr in Einklang mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung?

- **Problemstellung:** Was wenn das Verkehrsgeschehen Ziele der Bauleitplanung bzw. der geordneten städtebaulichen Entwicklung unterminiert?
- **Bspw.:** Lkw-Verkehr durch Wohngebiete oder Innenstädte; Pkw-Verkehr im Umfeld von Schulen oder Ortsmitten
- **Lösung:** §45 Abs. 1b Nr. 5 Alt. 2 StVO
- „ Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie [...] zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.“

# Geordnete städtebauliche Entwicklung: Wie funktioniert das Instrument?

- **Rechtsprechung:** Alle Formen von gängigen Anordnungen
- **Neue StVO:** Sonderfahrsteifen, bevorrechtigende LSAs für Busverkehr, Flächen für den Rad- und Fußverkehr sowie Bewohnerparken explizit als Anordnungen im Kontext der geordneten städtebaulichen Entwicklung genannt - § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 und Abs. 1b Nr. 2a StVO
- **3 Schritte zur Umsetzung:**
  1. Aufstellung eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzeptes aus dem hinreichend konkret die adressierten städtebaulichen Ziele, sowie das beplante räumliche Gebiet ersichtlich sind
  2. Verkehrsplanerische Abwägung innerhalb des Konzeptes – Auseinandersetzung mit etwaigen Verkehrsverlagerungen usw.
  3. Beschluss des Konzeptes durch kommunales Entscheidungsgremium – idR Gemeinderat

# Geordnete städtebauliche Entwicklung: Wie funktioniert das Instrument?

- **Welche städtebaulichen Ziele kommen beispielsweise in Frage?**
- § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: „Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,“
- § 1 Abs. 6 Nr. 9 b.) BauGB: „[...]Belange des öffentlichen Personennahverkehrs, des Verkehrs mit elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen und des nicht motorisierten Verkehrs,“
- § 1a Abs. 5 BauGB: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

# Besonderheiten des Instruments

- **Wie verhält es sich mit der Voraussetzung der Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 StVO?**
- Straßenverkehrsrecht ist idR Gefahrenabwehrrecht
- Ausnahmen gelten ausdrücklich für Anordnungen nach § 45 Abs. 1 S. Nr. 7 StVO
- Neueste Rechtsprechung versteht Anordnungen zu Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung nach §45 Abs. 1b Nr. 5 Alt. 2 StVO nicht mehr als Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs
- Etwaige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind zwingend erforderlich um mit dem Verkehrskonzept adressierte Ziele zu erreichen
- **Wie weit geht die kommunale Selbstverwaltungsautonomie im Kontext des §45 Abs. 1b Nr. 5 Alt. 2 StVO?**
- Anspruch auf Ermessensfehlerfreie Entscheidung – Umsetzungsanspruch

# Herzlichen Dank!

**Simon Abele**

Ministerium für Verkehr

Referat 46 | Verkehrsrecht und Verkehrssicherheit

[Simon.Abele@vm.bwl.de](mailto:Simon.Abele@vm.bwl.de)

+49 (0) 711 89686 4610





# Praxisbeispiel zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Verbesserung von Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität

Bastian Wetzke, Kompetenznetz Klima Mobil

# Agenda

**Exkurs: Leitfaden des Kompetenznetz Klima Mobil**

**1** Voraussetzungen

**2** Beispiel: Räumlicher Bezug, städtebauliche Ziele

**3** Beispiel: Planerische Abwägungen

**4** Fazit

# Exkurs: Leitfaden des Kompetenznetzes Klima Mobil

- Erklärt Voraussetzungen und Herangehensweise zur Anwendung
- Abgrenzung zu neuen Tatbeständen nach StVO-Novelle von 2024
- Umfangreiche externe anwaltliche Beratung und Gutachten
- Konsultation der RPen
- Praxisbeispiele aus Baden-Württemberg

Download unter

[https://www.klimaschutz-bewegt.de/wp-content/uploads/20250624\\_KKM-Leitfaden-A4-staedtebauliche-Entwicklung.pdf](https://www.klimaschutz-bewegt.de/wp-content/uploads/20250624_KKM-Leitfaden-A4-staedtebauliche-Entwicklung.pdf)



# Anordnungsvoraussetzungen

## § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO

- **Konkretisierung durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (1994)**

- „(...) hinreichend konkret die verkehrsmäßigen Planungen in einem bestimmten **räumlichen Bereich** darstellen, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für **erforderlich oder zweckmäßig** gehalten werden.
- Das städtebauliche Verkehrskonzept muß (...) von den für die Willensbildung in der Gemeinde zuständigen Organen **beschlossen** worden sein.
- (...) den Erfordernissen **planerischer Abwägung** genügen und insbesondere darlegen, weshalb bestimmte Straßen(züge) entlastet und welche neuen Straßen(züge) in für dortige Anwohner zumutbarer Weise belastet werden sollen und können.“

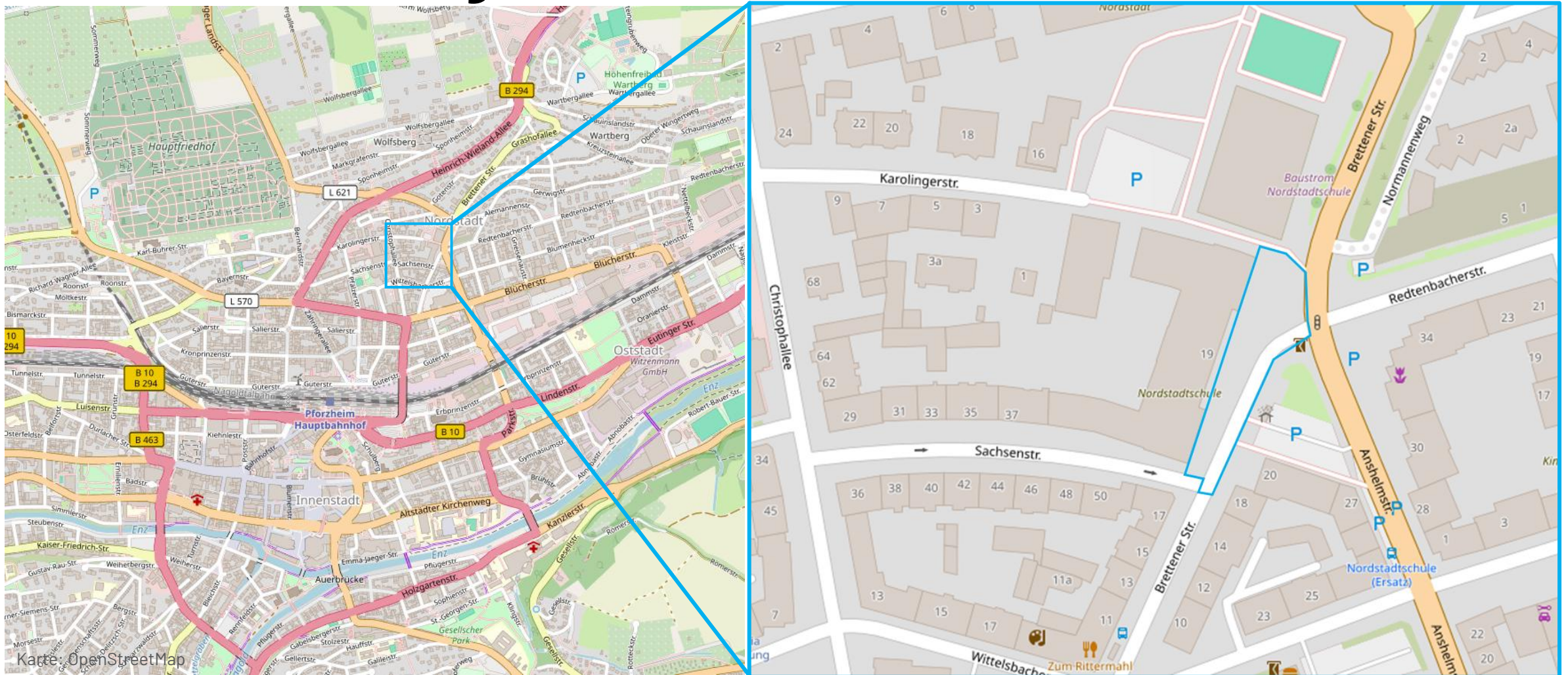
(BVerwG Az. 11 C 17.93 vom 20.04.1994)

# Beispiel

- Beschlussvorlage Stadt Pforzheim (S 0385 vom 18.06.2025)
- Planungsgebiet Nordstadtschule
- Vorstellung zweier Varianten
  - 1. Fahrradstraße und Durchfahrtsverbot für Kfz
  - 2. Unechte Fahrradstraße mit Freigabe für Kfz



# Räumlicher Bezug, städtebauliche Ziele



# Räumlicher Bezug, städtebauliche Ziele

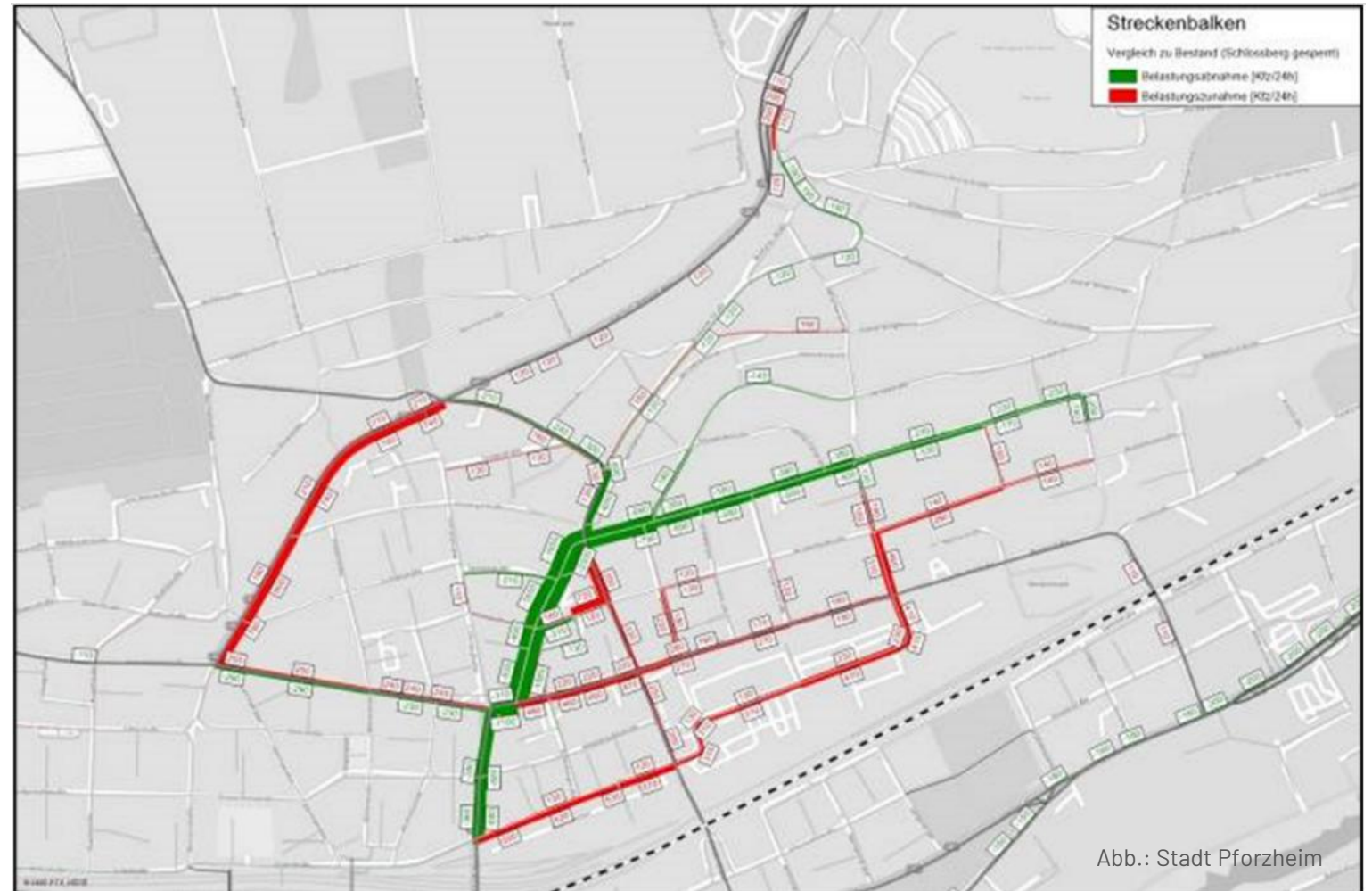
- „Verkehrsabschnitt Brettener Straße zwischen Knotenpunkt Brettener Straße / Sachsenstraße und dem Knotenpunkt Brettener Straße / Redtenbacher Straße / Anshelmstraße“
- „Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Verkehrssicherheit für den Fußverkehr im Bereich der Nordstadtschule zu erhöhen und gleichzeitig die Aufenthaltsqualität im direkten Schulumfeld zu verbessern.“
- „Schaffung einer sicheren und zeitgemäßen Radverkehrsanlage (...) zur Förderung des Radverkehrs (...)“
- sowie Bezugnahme auf Ziele des Masterplans und Integrierten Mobilitätsentwicklungsplans (IMEP)



Karte: OpenStreetMap

# Beispiel: Planerische Abwägungen

- Makroskopische Analyse mit städt. Verkehrsmodell
- 2.300 Kfz/24 h nordwärts, 1.650 Kfz/24 h südwärts
- Rückverlagerung des Durchgangsverkehrs Richtung BAB und Gewerbegebiet auf die Hauptverkehrsachse
- „Die (...) Verkehrsverlagerungen führen zu keinen Leistungsfähigkeitsdefiziten auf den Ausweichstrecken oder an den betroffenen Knotenpunkten.“



# Fazit

- Mit der Rechtsgrundlage der Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO erhalten Kommunen ein wirksames Werkzeug, um ihre Vorhaben zu realisieren
- Maßnahmen mit städtebaulichen Ziele verknüpfen und begründen
- Auch auf kleinräumige Maßnahmen (hier: Schulumfeld) anwendbar

→ Jetzt Chancen nutzen!

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**Bastian Wetzke**

Referent Klimaschutz im Verkehr

[bastian.wetzke@nvbw.de](mailto:bastian.wetzke@nvbw.de)

[www.klimaschutz-bewegt.de](http://www.klimaschutz-bewegt.de)



Eine  
Initiative  
von



**Baden-Württemberg  
Ministerium für Verkehr**